

warm⁷up
FAHRSCHULWISSEN



Überreicht durch

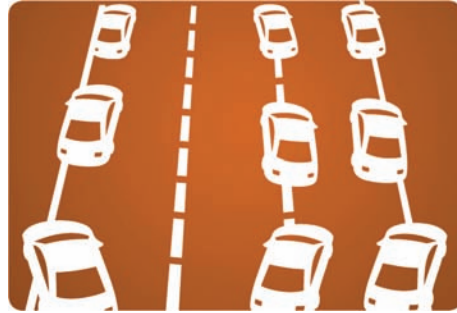
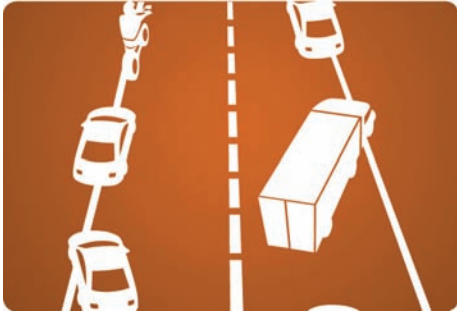
BOS EDV GmbH & CoKG
Bad Haller Straße 23 | A-4550 Kremsmünster

†Tel. 07583/5566-0 | Fax. 07583/5566-30 | office@bos.at

KLASSE B

2012 - Zusatzinformation für Lehrbuch Klasse B

Die Rettungsgasse auf mehrspurigen Autobahnen und Schnellstraßen



Wenn der Verkehr auf einer **Richtungsfahrbahn mit mindestens zwei Fahrstreifen ins Stocken gerät und ein Stau droht**, müssen die Fahrzeuglenker zwischen dem ganz linken Fahrstreifen und dem daneben liegenden Fahrstreifen eine „Rettungsgasse“ bilden. Das gilt für PKW genauso wie für Motorräder, LKW und Busse.

Bilden Sie die Rettungsgasse, egal, ob Einsatzfahrzeuge bereits in der Nähe sind oder nicht!

Diese freie Spur darf nur mit Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden.

Bei zwei Spuren fahren Sie auf der linken so weit wie möglich an den

linken Straßenrand. Auf der rechten Spur fahren Sie so weit wie möglich nach rechts. Benutzen Sie dabei auch den Pannestreifen, wenn es erforderlich ist.

Bei drei- oder mehrspurigen Autobahnen gilt dasselbe System. Alle Fahrzeuge auf der äußersten linken Spur fahren so weit wie möglich nach links. Alle anderen Spuren fahren so weit wie möglich nach rechts.

Achten Sie darauf, Ihr Fahrzeug parallel zum Straßenrand abzustellen, damit eine gerade Rettungsgasse entstehen und der Stau anschließend wieder schnell aufgelöst werden kann. Halten Sie dabei ausreichend Abstand zum vorderen Fahrzeug!



Vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B in Deutschland



Eine österreichische Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, D und +E samt deren Unterklassen ist im ganzen europäischen Wirtschaftsraum ohne Einschränkung gültig, auch beim Wohnsitzwechsel. Die anderen Berechtigungen (L17, Klasse F, Mopedausweis) gelten nur in Österreich und den Ländern, die diese Berechtigungen ausdrücklich anerkennen.

Die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B („L17-Führerschein“) gilt vor dem 18. Geburtstag auch in Dänemark, Großbritannien und Nordirland.

Seit 1. Juli 2011 dürfen Inhaber einer vorgezogenen Lenkberechtigung „L17“, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei nur vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland (z.B. als Tourist, ...) keinen PKW lenken.

Bei Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland dürfen solche Personen einen PKW lenken, sofern kein Führerscheinumtausch vorgenommen wird. Wird der Umtausch des Führerscheines beabsichtigt, so kann die Lenkberechtigung für die Klasse B erst bei Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt werden. Vorher ist nur eine Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ möglich.